

31. ADAC Tour de Nostalgie am 09. Mai 2015 Einladung und Ausschreibung

1. Veranstalter und Veranstaltung

Der Motorsport-Club Trittau e.V. im ADAC und VFV

veranstaltet am 09. Mai 2015 die

31. ADAC Tour de Nostalgie

eine touristische Veteranenfahrt und sportliche Orientierungsfahrt
für Automobile bis Baujahr 1995

Die Veranstaltung wird nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörden ausgerichtet. Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach der Grundausschreibung, dieser Ausschreibung, den Rahmenausschreibungen der Meisterschaftsserien, zu denen diese Veranstaltung gewertet wird, und den erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart wurde.

Die Veranstaltung wurde am **29.01.2015** vom ADAC Hansa unter der Nummer 07 / 15 registriert und genehmigt.



2. Teilnehmer, zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind alle Veteranenfahrzeuge aller Fabrikate, die bis einschließlich Baujahr 1994 gebaut wurden. Repliken / Nachbauten werden zur Veranstaltung nicht zugelassen, auch dann nicht, wenn ihr Baujahr vor 1995 ist. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der StVZO entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein mit den Mindest-Deckungssummen 2 000 000 Euro für Automobile.

Für im Ausland zugelassene Fahrzeuge muss entweder eine grüne internationale Versicherungskarte vorliegen oder die entsprechende kurzfristige Versicherung bei einem deutschen Versicherer belegt sein.

Teilnahmeberechtigt sind Fahrzeuge
mit normaler Zulassung (schwarzes Kennzeichen)
mit Oldtimerkennzeichen (schwarzes Kennzeichen mit H)
mit Youngtimerkennzeichen (rot, 07er-Nummer).

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bei der Auswahl der Fahrzeuge werden historisch wie technisch interessante Modelle bevorzugt zugelassen.

Ist der Fahrer nicht Halter des Fahrzeuges, muss er bei der Papierabnahme eine Einverständniserklärung des Eigentümers über die Teilnahme seines Fahrzeuges an der 31. ADAC Tour de Nostalgie vorlegen.

Jeder Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheines für sein Fahrzeug sein.

3. Zeitplan

(vorbehaltlich notwendiger Änderungen)

Samstag 26. April 2015

Nachnennungen sind

Nennungsschluss

bis zum 09. Mai, 9.00 Uhr, möglich.

Samstag, 09. Mai 2015

ab 8.00 Uhr

Papier- und technische Abnahme
Verwaltungssitz Raiba Südstormarn Mölln
Bürgerstr. 1, 22946 Tritttau
(Anfahrtsskizze folgt
mit der Nennungsbestätigung)

ab 8.15 Uhr

Frühstück im Verwaltungssitz
Raiba Südstormarn Mölln
Bürgerstr. 1, 22946 Tritttau

ab 9.01 Uhr

Start zur 31. ADAC Tour de Nostalgie

ca. ab 12.00 Uhr

Mittagsrast mit rustikalem Imbiss

ca. ab 13.31 Uhr

Restart

ca. ab 15.30 Uhr

Zieleinlauf

ca. ab 16.00 Uhr

Fahrzeugschau / Kaffee und Kuchen

ca. 18.00 Uhr

Siegerehrung

anschließend

individuelle Abreise

4. Durchführung der Veranstaltung

Die Fahrt wird in mehrere Etappen unterteilt. Jede kann aus mehreren Fahrtabschnitten bestehen.

Die Streckenlänge beläuft sich:

in Kategorie A (Automobile touristisch) auf circa 135 Kilometer

in Kategorie B (Automobile sportlich) auf circa 150 Kilometer

in Kategorie C (Sonderfahrzeuge) auf circa 135 Kilometer

in Kategorie D (Anfängerklasse für Automobile) auf circa 135 Kilometer

Das Einhalten der Fahrtstrecke wird durch besetzte und stumme Kontrollen überwacht (für die Teilnehmer der Gruppe D und C nur besetzte Kontrollen). Näheres dazu wird mit den Ausführungsbestimmungen bekannt gemacht.

5. Kartenmaterial

Die Teilnehmer erhalten ihre Fahraufgaben, Zeitpläne und erforderlichen Erläuterungen in Form einer Kartenkopie (farbig). Eigene Karten sind nicht erforderlich

6. Erfolge

Die 31. ADAC Tour de Nostalgie wird gewertet

zur **Classic Car Challenge**

zum **Classic-Cup Nord**

zur **ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Meisterschaft Historischer Sport**

zum **ADAC –Oldtimer – Cup Westfalen-Lippe**

zum **Scuderia Veteranen Automobil Pokal**

und zur **Youngtimer-Challenge 2015**

Die Anmeldebedingungen und die Punktevergabe zu den Meisterschaften ergeben sich aus den jeweils gültigen Rahmenausschreibungen.

7. Klasseneinteilung

Gruppe A (Automobile touristisch):

Klasse 1 (A, B, C, D)	bis einschließlich Baujahr 1945
Klasse 2 (E)	1946 bis einschließlich Baujahr 1960
Klasse 3 (F)	1961 bis einschließlich Baujahr 1970
Klasse 4 (G)	1971 bis einschließlich Baujahr 1985
Klasse 5 (Youngtimer)	1986 bis einschließlich Baujahr 1995

Gruppe B (Automobile sportlich):

Klasse 1 bis einschließlich Baujahr 1945
Klasse 2 1945 bis einschließlich Baujahr 1960
Klasse 3 1961 bis einschließlich Baujahr 1970
Klasse 4 1971 bis einschließlich Baujahr 1985
Klasse 5 1986 bis einschließlich Baujahr 1995

Gruppe C (Sonderfahrzeuge – Feuerwehren, Busse, Lkw etc.):

Klasse 1 bis einschließlich Baujahr 1995

Gruppe D (Anfängerklasse für Automobile):

Klasse 1 bis einschließlich Baujahr 1995

Die endgültige Klasseneinteilung behält sich der Veranstalter bis zum Nennungsabschluss vor. So können sowohl Klassen mit weniger als fünf Fahrzeugen mit einer anderen Klasse zusammengelegt, als auch Klassen mit hoher Beteiligung unterteilt werden.

8. Nennungen

Nennungen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben auf beigefügtem Nennungsformular bis zum 26. April 2015 an den

MSC Trittau
Klaus Hartjen
Billetal 66
22946 Trittau

zu richten.

Nennungen können auch danach noch bis zum Starttag, 9.00 Uhr, abgegeben werden. Allerdings kann der Veranstalter die Vorstellung der Fahrer und ihres Fahrzeuges im Programm bei Nachnennungen nicht garantieren.

9. Nenngeld

Das Nenngeld muss mit der Nennung per Scheck oder Überweisung entrichtet werden. Nennungen ohne Nenngeldzahlung werden nicht bearbeitet.

Das Nenngeld beträgt für jedes Auto einschl. Fahrer und Beifahrer bis zum Nennungsschluss

75,-- Euro

für jeden zusätzlichen Mitfahrer bis zum Nennungsschluss	20,-- Euro
für jedes Auto einschl. Fahrer u. Beifahrer nach Nennungsschluss	85,-- Euro
für jeden zusätzlichen Mitfahrer nach Nennungsschluss	20,-- Euro
das Mannschaftsnennngeld beträgt pro Mannschaft	30,-- Euro

Im Nennngeld sind folgende Leistungen enthalten:

- komplette Fahrtunterlagen
- ein Rallye-Schild pro Automobil
- Pokale und Ehrenpreise gemäß dieser Ausschreibung
- rustikales Frühstück
- Mittagsimbiss
- Kaffee und Kuchen

Nennngeld ist Reuegeld und verfällt bei Nichterscheinen sowie bei Absage der Veranstaltung auch aus Gründen höherer Gewalt.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Begründung zurückzuweisen. Nur bei Nichtannahme einer Nennung wird das Nennngeld zurückerstattet.

Nennngeldzahlungen sind zu richten an

MSC Trittau
 Konto 10 430
 Raiffeisenbank Südstormarn Mölln e.G.
 BLZ 200 691 77
 IBAN : DE77 2006 9177 0000 0104 30 BIC : GENODEF1GRS

10. Nennungsbestätigung

Nennungsbestätigungen werden am 04.Mai 2015 an die Teilnehmer versandt. Nur sie gelten als Startberechtigung.

11. Mannschaften

In jeder Gruppe können Mannschaften bestehend aus drei oder vier Fahrzeugen gebildet werden. Die Mitglieder einer Mannschaft können nur aus einer Kategorie stammen.

12. Dokumenten-Abnahme

Vor dem Start werden die Teilnehmer zur Dokumenten-Abnahme gebeten. Dort sind vorzulegen:

- die Nennungsbestätigung (nur sie berechtigt zur Teilnahme)
- gültiger Führerschein des Fahrers
- Fahrzeugzulassung

Versicherungsnachweis
Einverständniserklärung des Fahrzeughalters über die Teilnahme seines Fahrzeuges an der 31. ADAC Tour de Nostalgie, sofern Fahrer oder Beifahrer nicht Halter des Fahrzeuges ist.

Ohne Vorlage der aufgeführten Unterlagen erfolgen **keine** Abnahme und **keine** Zulassung zum Start.

13. Technische Abnahme

Alle teilnehmenden Fahrzeuge werden vor dem Start einer Technischen Abnahme unterzogen. Fahrzeuge, die nicht verkehrssicher sind oder den Angaben im Nennungsformular nicht entsprechen, werden zum Start nicht zugelassen. Bei der Technischen Abnahme wird die Verkehrssicherheit sowie der Zustand der Fahrzeuge kontrolliert. Fahrzeuge, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild dem Veteranensport abträglich sind oder so weit modifiziert wurden, dass sie nicht mehr als Veteranenfahrzeug erkennbar sind, werden zum Start nicht zugelassen.

14. Fahrzeugkennzeichnung

An jedem Fahrzeug müssen vor der Technischen Abnahme folgende Kennzeichen angebracht werden:

Ein Rallye-Schild an der Fahrzeugfront, wobei das amtliche Kennzeichen durch das Rallye-Schild nicht verdeckt werden darf.

Startnummern an den vorderen Türen

Veranstalterwerbung gemäß Veranstalter-Hinweis (wird mit den Ausführungsbestimmungen am Starttag bekannt gegeben).

Für Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen oder Entfernen der Startnummern oder Werbeaufkleber auftreten, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

15. Wertung

Gewertet wird nach Strafpunkten. Sieger in den Klassen sowie in den Gruppen sind die Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktsumme.

Wertung Gruppe C und D

Auslassen einer ZK	Wertungsverlust
Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln	Wertungsverlust
Verspätung an einer ZK bis zu 30 Minuten	0 Strafpunkte
Verspätung an einer ZK um und mehr als 31 Minuten	Wertungsverlust
Nichtfahren einer Wertungsprüfung	50 Strafpunkte
Auslassen einer besetzten Kontrolle	5 Strafpunkte
Vorholen einer besetzten Kontrolle	5 Strafpunkte
zu spätes oder zu frühes Vorbeifahren an einer geheimen Zeitkontrolle innerhalb einer Sollzeitprüfung	0,1 Strafpunkte pro 1/10 Sekunde
maximale Strafpunktzahl je Zeitnahmepunkt	9,9 Strafpunkte

Nicht geforderte Kontrollen (abweichen von der Idealstrecke) 2 Strafpunkte
Bei Punktgleichheit entscheidet das bessere Ergebnis in
WP 1, WP 2 usw.

Wertung Gruppe A + B

Auslassen einer ZK	Wertungsverlust
Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln	Wertungsverlust
Verspätung an einer ZK bis zu 30 Minuten	0 Strafpunkte
Verspätung an einer ZK um 31 und mehr Minuten	Wertungsverlust
Nichtfahren einer Wertungsprüfung	50 Strafpunkte
Auslassen einer besetzten Kontrolle	5 Strafpunkte
Vorholen einer besetzten Kontrolle	5 Strafpunkte
Auslassen einer stummen Kontrolle	5 Strafpunkte
Vorholen einer stummen Kontrolle	5 Strafpunkte
zu spätes oder zu frühes Vorbeifahren an einer geheimen Zeitkontrolle innerhalb einer Gleichmäßigkeitsprüfung / Sollzeitprüfung	0,1 Strafpunkte pro 1/10 Sekunde
maximale Strafpunktzahl je Zeitnahmepunkt	9,9 Strafpunkte
Nicht geforderte Kontrollen (abweichen von der Idealstrecke) Bei Punktgleichheit entscheidet das bessere Ergebnis in WP 1, WP 2 usw.	2 Strafpunkte

16. Unerlaubte Hilfsmittel

Der Einsatz von Begleitfahrzeugen sowie die Benutzung von Funkgeräten, Funktelefonen und Navigationssystemen werden mit Wertungsausschluss geahndet.

17. Preise

Gesamtwertung

Die Gesamtsieger erhalten Wanderpokale
(ein Preis in den Gruppen A ,D sowie C).
Der Gesamtsieger der Gruppe B (Fahrer und Beifahrer) erhalten je einen
Goldbarren.

Klassenwertung

30 Prozent der gestarteten Teams erhalten Ehrenpreise (Fahrer und Beifahrer).

Mannschaftswertung

Die besten Mannschaften jeder Kategorie erhalten je einen Ehrenpreis.

Sonderpreis Großer Preis von Trittau

Die Gewinner des Großen Preises von Trittau erhalten einen Wanderpokal.
Vergeben wird der Preis für das Team, das auf der dafür vorgesehenen Gleich-
mäßigkeitsprüfung (siehe Fahrtunterlagen) am nächsten am Mittelwert der Fahrzei-
ten aller Teilnehmer liegt.

Die Vergabe weiterer Pokale wird mit den Ausführungsbestimmungen bekannt gegeben.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Pokale werden nicht nachgeschickt.

18. Proteste

Einsprüche oder Proteste gegen Aufgaben, Strecke, Kontrollen, Zeitnahme, Wertung oder Sachrichterentscheidungen sind nicht zulässig. Bei Unklarheiten wenden sich die Teilnehmer bitte an den Fahrerverbindungsmitglied (siehe Organisation)

19. Fahrdisziplin

Die geltenden Verkehrsvorschriften (StVO) sind unter allen Umständen einzuhalten. Jeder Verstoß gegen diese sowie die Beteiligung an einem Verkehrsunfall führen ohne Rücksicht auf die Schuldfrage zum Ausschluss der betroffenen Teilnehmer. Der Veranstalter hat das Recht, jederzeit Teilnehmer von seiner Veranstaltung auszuschließen,

die durch grob unsportliches Verhalten während der Veranstaltung auffallen, die sich den Anweisungen von Funktionären und Helfern widersetzen, die dem Ansehen des Oldtimer-Sports schaden.

20. Haftungsausschluß :

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeugeigentümer und – halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Fahrer und Beifahrer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und zwar gegen:

die FIA, den DMSB , die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe , Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitglieder.

den ADAC e.V., die ADAC Motorsport GmbH, die ADAC Gaue und die ADAC Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter, den Promotor/ Serienveranstalter und Sponsoren

den Veranstalter, die Sportwarte , Rennstrecken-/ Streckenbesitzer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.

den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und

die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen.

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (andersonlautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor !) und eigene Helfer

verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Veranstaltung entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss gilt auch für evtl. Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummer und Veranstaltungskennzeichen entstehen

Die Haftungsvereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnde Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der FIFA, DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Rallyeleiter, Schiedsgericht)

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass die Veranstaltung eine Unfallversicherung für Sportwarte und Helfer sowie eine Veranstalter- Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen haben. Ihnen ist bekannt, dass bei Haftpflichtansprüchen der Fahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander über die Veranstalter- Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigners

Sofern die Fahrer/Beifahrer nicht selber Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular gedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Fahrer/Beifahrer alle o.g. Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, der eigene Bewerber, Fahrer, Beifahrer und eigene Helfer aus Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Haftung des Versicherers des Schadenverursachers:

In allen Fällen des Haftungsverzichts gemäß den Punkten a) bis c) bezieht sich dieser Verzicht nicht auf Ansprüche von geschädigten Personen in Hinsicht auf den Versicherer des Schadenverursachers.

Allgemeines:

Fahrer und Mitfahrer verpflichten sich, die Anweisungen des Veranstalters, der Rallyeleitung und ihren Beauftragten zu befolgen.

Mit Abgabe der Nennung geben die Fahrer und Mitfahrer, auch im Namen ihrer Sponsoren, ihr Einverständnis, dass

- der Veranstalter alle mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten aufzeichnen
- und in Rundfunk und Fernsehen oder anderweitig verbreiten lassen kann, ohne --
- dass daraus Ansprüche gegen den Veranstalter oder Übertragungsgesellschaft -
- ten hergeleitet werden können.
- der Veranstalter die Adressen der Teilnehmer auf Anfragen an Fotografen weiter
- geben kann, damit dieser ihre Fotos an die Teilnehmer schicken können.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung zu verlegen oder abzusa-gen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

21. Teilnehmer-Information

Zusätzliche Informationen, eventuelle Änderungen und Ergänzungen zur Ausschreibung und den Ausführungsbestimmungen werden den Teilnehmern per Aushang oder Bulletin am Start, Ziel, bei den Etappen-Zielen oder an den Durchgangskontrollen mitgeteilt.

Verbindliche Aussagen zu den Aufgaben und Strecken gibt ausschließlich der Fahrleiter.

22. Organisation

Veranstalter	MSC Trittau e.V. im ADAC und VFV
Gesamtleitung	Wolfgang Rohlf
Fahrtleiter	Klaus Hartjen Erich Günther Thomas Turloff
Aufgabenstellung	Klaus Hartjen , Erich Günther, Thomas Turloff
Papierabnahme	MSC Trittau
Technische Abnahme	Lutz Rohlf
Zeitnahme	Gert Albers
Auswertung	Stefan Willmann
Fahrerverbindungsman	Manfred Kolbe
Streckenposten und Helfer	MSC Trittau und Freunde

23. Veranstalteranschrift

Klaus Hartjen
Billetal 66
22946 Trittau
Tel: 0 41 54 / 23 64
Fax: 0 41 54 / 23 86
e-mail: klaus.hartjen@gmx.de